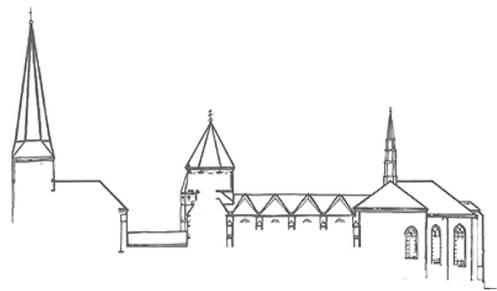


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 12

60. Jahrgang

Essen, 24.11.2017

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen 2018. 167

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 93 Ordnung für die im Bereich der wirtschaft-
lichen Angelegenheiten der Diözese Essen
tätigen Organe 168

Nr. 94 Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabwei-
chungen zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung
für die im Bereich der wirtschaftlichen Ange-
legenheiten der Diözese Essen tätigen
Organe 176

Nr. 95 Änderung der Wahlordnung für den Kirchen-
steuerrat der Diözese Essen 177

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 96 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschafts-
rates gemäß der Ordnung für die im Bereich
der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diö-
zese Essen tätigen Organe 177

Nr. 97 Mitglieder des Vermögensrates gemäß Ord-
nung für die im Bereich der wirtschaftlichen
Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen
Organe 177

Nr. 98 Kirchenvorstandswahlen 2018 178

Nr. 99 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018 . 178

Nr. 100 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 . . . 178

Nr. 101 Afrikatag 2018 179

Nr. 102 Schließung des Bischöflichen General-
vikariates. 179

Kirchliche Nachrichten

Nr. 103 Personalnachrichten 179

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27.09.2017

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 93 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe

Sechster Abschnitt
Der Ökonom

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Berufung/Stellung
Art. 25 Aufgaben
Art. 26 Pflichten

Art. 1 Organe
Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

Siebter Abschnitt
Übergangsbestimmung

Zweiter Abschnitt
Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 27 Übergangsbestimmung

Art. 3 Zusammensetzung
Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit
Art. 5 Amtszeit
Art. 6 Aufgaben
Art. 7 Vorsitz
Art. 8 Arbeitsweise
Art. 9 Beschlussfähigkeit
Art. 10 Beschlussfassung
Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss
Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschluss

Achter Abschnitt
Inkrafttreten

Art. 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Organe

Dritter Abschnitt
Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13 Bildung von Ausschüssen
Art. 14 Prüfungsausschuss
Art. 15 Erlassausschuss

(1) ¹Der Bischof verantwortet entsprechend seiner umfassenden Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen. ²Er kann seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse kraft eines Spezialmandates (c. 134 § 3 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen. ³Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Bischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts.

Vierter Abschnitt
Der Vermögensrat

Art. 16 Zusammensetzung
Art. 17 Amtszeit
Art. 18 Aufgaben
Art. 19 Vorsitz
Art. 20 Arbeitsweise
Art. 21 Beschlussfähigkeit
Art. 22 Beschlussfassung

(2) ¹Die Aufgaben des gemäß c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Diözese Essen der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. ²Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen.

Fünfter Abschnitt
Das Konsultorenkollegium

Art. 23 Aufgaben

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

²Sofern darüber hinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen sind das Konsultorenkollegium (c. 502 § 3 CIC), der Ökonom (c. 494 CIC) und der Priesterrat gemäß c. 1263 CIC.

(4) ¹Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe. ²Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Statuten der vorgenannten Organe gilt diese Ordnung.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts unter Beachtung des staatlichen Rechts.

Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Organmitglieder vom Bischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (c. 471 CIC) und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) ¹Die Organmitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie haben auf Verlangen des Bischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung nach Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

Zweiter Abschnitt Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 3 Zusammensetzung

(1) ¹Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören unter dem Vorsitz des vom Bischof dazu beauftragten Generalvikars (c. 492 § 1 CIC) weitere 25 Mitglieder aus der Diözese Essen an. ²Alle Mitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und sich durch Integrität auszeichnen. ³Die Mitglieder müssen Finanzkompetenz und anerkannte Professionalität aufweisen, aber auch über wirkliche Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht verfügen.

(2) ¹17 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat geregelten Verfahren gewählt. ²Zwei Mitglieder, die Priester der Diözese Essen sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt. ³Der Bischof ernennt frei drei Mitglieder.

(3) Ferner gehören dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat mit beratender Stimme der Dompropst oder ein von ihm benannter Stellvertreter sowie ein vom Bischof zu berufender Bediensteter des Bischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG haben oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllen soll, an.

(4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit

(1) Als Mitglieder sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Diözese Essen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern sind weder wählbar noch ernennbar:

- a) der Generalvikar,
- b) der Ökonom,
- c) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- d) alle Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, sofern es sich nicht um die beiden durch den Priesterrat zu wählenden Priester handelt,
- e) alle Personen, die aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind; sie sind erst fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden wählbar,
- f) alle Personen, die mit dem Bischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

Art. 5 Amtszeit

(1) ¹Die zu berufenden Mitglieder werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt. ²Die zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof bestätigt. ³Wiederberufung und Wiederwahl sind auch wiederholt zulässig. ⁴Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Bischofs (c. 186 CIC).

(2) ¹Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. ²Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Bischof bestätigt werden kann, ernennt der Bischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch die Annahme des gegenüber dem Bischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Bischofs festgestellt ist;
4. durch schriftliches Dekret des Bischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen;
5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 2.

Art. 6 Aufgaben

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt

1. die Beschlussfassung über die und Überwachung der vom Ökonomen aufgestellten Wirtschaftspläne der Diözese und des Bischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Bischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Bischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
2. die Beschlussfassung über weitere übertragene Wirtschaftspläne (z. B. Kathedralkapitel zu Essen);
3. die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse der Diözese und des Bischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs 2, 494 § 4 CIC) sowie weiterer übertragener Jahresabschlüsse (z. B. Kathedralkapitel zu Essen);
4. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
5. die Beschlussfassung über den Kirchensteuerhebesatz gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Diözese Essen in der jeweils geltenden Fassung;
6. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen in der jeweils geltenden Fassung; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe dem Erlausschuss übertragen;

7. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;

8. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Bischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 17).

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören

1. vor Ernennung oder Absetzung des Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Diözese Essen (c. 1263 CIC);
3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Diözese Essen (c. 1263 CIC).

(3) Für den Fall, dass der Ökonom zum Diözesanadministrator gewählt wurde, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).

Art. 7 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Bei Anwesenheit des Bischofs und des Generalvikars legt der Bischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

(3) Aus den Reihen der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden im Fall dessen Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist, wahr.

(5) Der stellvertretende Vorsitzende behält in der Ausübung des Vorsitzes das Stimmrecht.

Art. 8 Arbeitsweise

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragt.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. ³Die erforderlichen

Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigefügt werden. ⁴In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates anwesend sind und niemand widerspricht. ²Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich oder in Textform mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. ³Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. ⁴Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein. ⁵Das Protokoll gilt drei Werktage nach Absendung an die letzte dem Vorsitzenden bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

Art. 10 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. ³Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 - 84 AO) sinngemäß Anwendung. ⁴Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. ⁵Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. ⁶Gleiches gilt für Ausschüsse, die der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gemäß Art. 13 bildet.

(4) ¹In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. ²In diesem Fall gilt Art. 10 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. ³Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. ⁴Gleiches gilt für die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gemäß Art. 13 zu bildenden Ausschüsse.

Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss

(1) ¹Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. ²In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.

(2) Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Vorsitzenden oder einer hierzu von ihm beauftragten Person mit fünf vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat aus seiner Mitte dazu bestimmten Personen ein Wirtschaftsplan zu erarbeiten, der die vom Bischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Bischofs zum Ausgleich bringt.

(3) ¹In der Sondersitzung nach Abs. 1 steht ausschließlich der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 2 zur Abstimmung bzw. die Feststellung, dass die Konsultationen nicht zu einem Vergleichsvorschlag geführt haben. ²Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 Hs 1 CIC keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, stellt dies einen schwerwiegenden Grund dar, der den Bischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat durch Dekret aufzulösen. ³Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Diözese setzt der Bischof in diesem Fall einen Wirtschaftsplan in Kraft.

(4) ¹Löst der Bischof den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gemäß Abs. 3 S. 2 auf, sind damit auch die Ausschüsse gemäß Art. 13 ff. aufgelöst. ²Der Bischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen. ³Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 16 ff.) bleiben im Amt, bis der Bischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 8) gemäß Art. 17 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschluss

(1) ¹Ein ordnungsgemäß gefasster Kirchensteuerhebesatzbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischofs. ²Der Bischof legt den Beschluss, nachdem

er ihn genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht ihn gemäß der Kirchensteuerordnung nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Bistums Essen bekannt.

(2) ¹Versagt der Bischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. ²Der Bischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Abs. 1 S. 1 zugehen soll.

(3) ¹Bei Versagung der Genehmigung durch den Bischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gemäß Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. ²In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig. ³Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Vorsitzenden oder einer von ihm hierzu beauftragten Person mit fünf dazu vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat aus seiner Mitte dazu bestimmten Personen ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4) ¹In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. ²Der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere den Prüfungsausschuss (Art. 14) und den Erlassausschuss (Art. 15).

(2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden des Prüfungs- und des Erlassausschusses sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. ²Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) ¹Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses hinzuziehen. ²Bei allen Ausschüssen kann und hat der Vorsitzende auf Verlangen des Ausschusses die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates als Berater zu den Sitzungen einzuladen.

(4) ¹Für die Einberufung der Ausschüsse, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. ²Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt Stimmrecht zu. ³Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören bis zu 7 stimmberechtigte Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. ²Der Ökonom nimmt, soweit der Prüfungsausschuss nicht hinsichtlich seiner Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³Der Generalvikar und der Dompropst können, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr.4 und Nr. 7 auszusprechen. ²Grundlage dieses Votums sind insbesondere die Berichte des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Revision.

Art. 15

Erlassausschuss

(1) ¹Der Erlassausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, darunter soll mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sein. ²Der Ökonom oder ein von ihm benannter Stellvertreter ist geborenes Mitglied mit Stimmrecht.

(2) ¹Der Erlassausschuss hat nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern zu entscheiden. ²Er kann die Entscheidung für gleichgelagerte Fälle dem Ökonomen oder einer überdiözesanen Stelle übertragen.

Vierter Abschnitt

Der Vermögensrat

Art. 16

Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören unter dem Vorsitz des vom Bischof dazu beauftragten Generalvikars (c. 492 § 1 CIC) sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an.

(2) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) ¹Der Dezernent des Dezernates Kirchengemeinden im Bischöflichen Generalvikariat oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ²Dem Dezernenten obliegt die Geschäftsführung des Vermögensrates.

(4) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vermögensrates kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

Art. 17 Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt.

(2) ¹Wiederernennung ist auch wiederholt zulässig. ²Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Bischofs (c. 186 CIC).

(3) ¹Wenn ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vermögensrat ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Bischof in der nächst erreichbaren Sitzung ein neues Mitglied vor. ²Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) ¹Wenn ein Mitglied des Vermögensrates aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ausscheidet, endet damit zugleich auch die Mitgliedschaft im Vermögensrat. ²In diesem Fall gilt vorstehender Absatz 3 entsprechend.

(5) Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Bischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 3 S. 2 nicht unterbreiten kann, ernennt der Bischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Art. 18 Aufgaben

(1) Der Bischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, Genehmigung bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, Diözesesanvermögen betreffend, c. 1277 S. 1 Hs 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;

2. Veräußerung von Stammvermögen der Diözese Essen, des Bischöflichen Stuhls, des Kathedrankapitels zu Essen, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden öffentlichen juris-

tischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;

3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Diözese Essen, des Bischöflichen Stuhls, des Kathedrankapitels zu Essen, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;

4. Veräußerung von Kirchengebäuden sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Kirchengebäude;

5. Veräußerungen sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf die Immobilien der Kirchengemeinden, die pastoral genutzt werden;

6. Veräußerung sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Immobilienvermögen der Diözese Essen, des Bischöflichen Stuhls, des Kathedrankapitels zu Essen, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden juristischen Personen des kirchlichen Rechts (c. 1295 CIC), soweit deren Wert über 250.000 Euro liegt;

7. Im Übrigen findet die Partikularnorm Nr. 18 oder eine Nachfolgeregelung Anwendung auch auf das Vermögen der Kirchengemeinden, insoweit die Wertgrenze von 250.000 Euro überschritten wird.

(2) Der Bischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts, c. 1281 § 2 CIC;

2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;

3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß c. 1308 CIC;

4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);

5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der beim Bischöflichen Generalvikariat in Essen eingerichteten ständigen Einigungsstelle in Essen (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung MAVO).

(3) ¹Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. ³Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus.

(4) ¹Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gemäß cc. 1257, 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. ²Er bedient sich dabei des Dezerates Kirchengemeinden.

Art. 19 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Der stellvertretende Generalvikar nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist, wahr.

Art. 20 Arbeitsweise

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. ³Er bedient sich dabei der Geschäftsführung des Vermögensrates (Art. 18 Abs. 4 S.2).

(2) ¹Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Die Einladungen sind schriftlich oder in Textform spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzuschicken. ³Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel der Einladung beigelegt werden. ⁴In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) ¹Dem Vorsitzenden steht es frei, den Vermögensrat und das Konsultorenkollegium zu gemeinsamer Sitzung einzuladen. ²Im Termin der gemeinsamen Sitzung haben der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium jeweils das Recht, der gemeinsamen Beratung zu widersprechen. ³In diesem Fall findet die Beratung getrennt statt. ⁴In jedem Fall hat die Beschlussfassung getrennt zu erfolgen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates anwesend sind und niemand widerspricht. ²Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich oder in Textform mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. ³Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. ⁴Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 22 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Befangenheit besteht. ²Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. ³Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 84 AO) sinngemäß Anwendung. ⁴Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. ⁵Ob die Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(4) ¹In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vermögensrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. ²In diesem Fall gilt Art. 22 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. ³Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt Das Konsultorenkollegium

Art. 23 Aufgaben

(1) ¹Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonfe-

renz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz) durch die Mitglieder des Kathedralekapitels zu Essen gebildet. ²Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Kathedralekapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) ¹Das Kathedralekapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC; 134 § 3 CIC) des vom Bischof hierzu beauftragten, nicht stimmberechtigten Generalvikars wahr. ²Im Fall dessen Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist, nimmt der stellvertretende Generalvikar den Vorsitz wahr.

(3) Mitglieder des Konsultorenkollegiums, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

(4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Bischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, Genehmigung beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1 Hs 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;

2. Veräußerung von Stammvermögen der Diözese Essen, des Bischöflichen Stuhls, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;

3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Diözese Essen, des Bischöflichen Stuhls, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;

4. Veräußerung von Kirchengebäuden sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Kirchengebäude;

5. Veräußerungen sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf die Immobilien der Kirchengemeinden, die pastoral genutzt werden;

6. Veräußerung sowie Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Immobilienvermögen, der Diözese Essen, des Bischöflichen

Stuhls, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden juristischen Personen des kirchlichen Rechts (c. 1295 CIC), soweit deren Wert über 250.000 Euro liegt;

7. Im Übrigen findet die Partikularnorm Nr. 18 oder eine Nachfolgeregelung Anwendung auch auf das Vermögen der Kirchengemeinden, insoweit die Wertgrenze 250.000 Euro überschritten wird.

(6) Der Bischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts, c. 1281 § 2 CIC;

2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;

3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß c. 1308 CIC;

4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);

5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

Sechster Abschnitt Der Ökonom

Art. 24 Berufung/Stellung

(1) Der Bischof wird den Hauptabteilungsleiter Finanzen und bischöfliche Immobilien für fünf Jahre zum Ökonomen (c. 494 CIC) ernennen.

(2) ¹Der Bischof kann einen oder mehrere Stellvertreter des Ökonomen ernennen. ²Sie müssen in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sein und sich besonders durch Rechtschaffenheit auszeichnen. ³Die Stellvertreter des Ökonomen können vom Bischof abberufen werden.

Art. 25 Aufgaben

(1) ¹Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Diözese Essen gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Bischofs oder des vom Bischof dazu beauftragten Generalvikars (c. 134 § 3 CIC) und tätig aus den festgesetzten Einnahmen der Diözese die Ausgaben, die der Bischof oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben (c. 494 § 3 CIC). ²Er ist in Vollzug dieser Aufgabe auch zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) Auf das Ende eines jeden Jahres hat der Ökonom dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (c. 494 § 4 CIC).

(3) ¹Der Ökonom verwaltet in Abstimmung mit dem Bischof auch das Vermögen des Bischöflichen Stuhls. ²Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss stellt er für die Diözese Essen und den Bischöflichen Stuhl auf; ebenso erfolgt für beide Rechtsträger eine Rechnungslegung.

Art. 26
Pflichten

¹Der Ökonom berichtet dem Bischof, dem Generalvikar und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich oder in Textform über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. ²Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte sicher.

Siebter Abschnitt
Übergangsbestimmung

Art. 27
Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der ersten Mitglieder des Vermögensrates endet in Abweichung zu Art. 17 dieser Ordnung bereits mit Ablauf der Amtsperiode des im Jahr 2015 gewählten Kirchensteuerrates.

Achter Abschnitt
Inkrafttreten

Art. 28
Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung des Kirchensteuerrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.1978, zuletzt geändert am 1.12.2014, (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2014, S. 220 f., Nr. 131) außer Kraft.

Essen, 17.11.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 94 Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe

Der Haushalt ist so zu planen und zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies heißt auch, dass die Ansätze realistisch zu planen sind.

Aber auch bei sorgfältigster Wirtschaftsplanung können sich im Laufe des Wirtschaftsjahres Sachverhalte ergeben, die gegenüber dem geltenden Wirtschaftsplan zu Mehraufwendungen oder zusätzlichem Investitionsbedarf oder zu Mindererträgen führen. Für die Behandlung dieser Wirtschaftsplanabweichungen bezogen auf den Gesamthaushalt erlasse ich nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrates gem. c. 1280 CIC folgende Verfahrensregelung:

In Form mindestens halbjährlicher Berichte ist dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Aufstellung realisierter und sich abzeichnender Aufwands- und Ertragsabweichungen ab einem jeweiligen Betrag von 1 Mio. € sowie der vom Wirtschaftsplan abweichenden Investitionsentscheidungen ab einem Betrag von in Summe 1 Mio. € vorzulegen.

Aus Praktikabilitätsgründen wird das Eintreten einer negativen Gesamtabweichung von Aufwand und Ertrag von bis zu 10% des genehmigten Haushaltsvolumens ohne zusätzliche Genehmigung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates toleriert. Darüber hinausgehende Negativabweichungen sind dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vor deren Realisierung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Gleiches gilt für Investitionsentscheidungen ab einer sich abzeichnenden Gesamtüberschreitung von mehr als 10% des genehmigten Budgets.

Sind dauerhafte und erhebliche Ertragsminderungen insbesondere im Bereich der Kirchensteuer oder der Landeszuweisungen für den Betrieb der bischöflichen Schulen und Kindertagesstätten zu erwarten, entscheidet der Bischof zusammen mit dem Generalvikar und dem Ökonom über das weitere Verfahren.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Essen, 17.11.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 95 Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Essen

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Essen in der Fassung vom 22.08.2014, in Kraft getreten zum 5.09.2014 (KABL-Essen 2014, Nr. 78 u. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2, Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Soweit die Erklärungen über die Annahme der Wahl nach § 5 nicht vorliegen, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet Art. 5 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung. Geben sowohl das gewählte Mitglied als

auch die gewählten Ersatzmitglieder keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so findet Art. 5 Abs. 2, Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe bestehen im Bistum Essen zehn Wahlbezirke gemäß Anlage 1.

Vorstehende Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Essen, 17.11.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 96 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe

Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind:

Geborene Mitglieder:

Herr Dr. Daniel Beckmann
Herr Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer
Herr Dompropst Msgr. Thomas Zander

Gewählte Mitglieder:

Herr Dr. Karl Heinz Blasweiler
Herr Jürgen Cronauge
Herr Thomas Gäng
Herr Dipl.-Kfm. Norbert Gockel
Herr Gerhard Gördes
Herr Dr. Bernhard Hautkappe
Frau Claudia Himmelsbach
Herr Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost
Herr Dr. Andreas Merbecks
Herr Dr. Hans-Peter Niedrig
Herr Heribert Preker
Herr Dr. Klaus Schulte
Herr Dr. Peter Speckamp
Herr Fritz Stockhofe
Herr Klaus Timmer
Herr Albrecht von Loewenich
Herr Frank Waab

Vom Bischof berufene Mitglieder:

Frau Dr. Doris König
Herr Marcus Klefken
Herr Bankdirektor Heinz-Peter Heidrich
Herr Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. StB.M.A. Christoph Rummel

Mitglieder aus dem Priesterrat:

Herr Pastor Hans-Ulrich Neikes
Herr Pfarrer Andreas Rose

Nr. 97 Mitglieder des Vermögensrates gemäß Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe

Geborene Mitglieder:

Herr Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer
Herr Dr. Daniel Beckmann
Herr Marcus Klefken

Auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom Bischof ernannte Mitglieder

Herr Jürgen Cronauge
Herr Dipl.-Kfm. Norbert Gockel
Frau Claudia Himmelsbach
Herr Hans-Rainer Kost
Herr Dr. Andreas Merbecks
Herr Klaus Timmer
Herr Frank Waab

Nr. 98 Kirchenvorstandswahlen 2018

In Übereinstimmung mit allen fünf (Erz-)Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen wird für den Bereich des Bistums Essen die Durchführung der turnusgemäß im Jahr 2018 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen auf den 17./18. November 2018 festgesetzt.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Wegen der Vorbereitung der Wahl verweisen wir auf die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen. Wie bei den vorgegangenen Kirchenvorstandswahlen erhalten die Kirchenvorstände rechtzeitig zur Vorbereitung der Wahl und zu ihrer Durchführung ausführliche Informationen. Die entsprechenden Wahlunterlagen können von der Internet-Seite des Bistums Essen heruntergeladen werden.

Essen, 18.10.2017

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 99 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Indien“ schildert Kinderreporter Willi Weitzel die Situation von Kindern, die unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten müssen. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2018 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinderarbeit und verdeutlicht, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger zugunsten ausgebeuteter Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Gemeinsam gegen Ausbeutung“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel. 0241 / 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de; IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31

Nr. 100 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 - „Krippenopfer“

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei:
der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“
(„Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2017 - 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Finanzbuchhaltung zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Nr. 101 Afrikatag 2018 - Kollektenaufruf

„Damit sie das Leben haben“

Am 1. Januar 2018 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit

weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 102 Schließung des Bischöflichen Generalvikariates

Das Bischöfliche Generalvikariat bleibt in der Zeit vom 23.12.2017 bis zum 01.01.2018 geschlossen. Am 02.01.2018 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 103 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

08.02.2017 Koch, Stephan, nach Entpflichtung zum 28.02.2017 von seiner Beauftragung in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg als Diakon im Hautberuf schwerpunktmäßig in den Gemeinden St. Gabriel und St. Ludger zu arbeiten, zum Beauftragten für die Notfallseelsorge im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, zunächst befristet bis zum 28.02.2019. Dementsprechend verändert sich der Beschäftigungsumfang in der Flüchtlingsarbeit auf Stadtdekanatssebene in Duisburg von derzeit 70 % auf 50 % mit Wirkung zum 01.03.2017;

10.06.2017 Opahle, Ludwig, nach Entpflichtung zum 11.06.2017 von seiner Beauftragung als Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe, nach einer Sabbatzeit bis zum 30.09.2017 und Versetzung in den Ruhestand zum 01.10.2017, zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.10.2017;

21.07.2017 Höller, Ludger, nach Entpflichtung zum 31.07.2017 von seiner Ernennung für die Pfarrei St. Lambertus in Essen-Relinghausen, zum Diakon an der Pfarrei St. Antonius in Essen-Frohnhausen mit Wirkung zum 01.08.2017;

26.07.2017 Klaschka, Bernd, zum Pastor an der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge im Universitätsklinikum Essen mit Wirkung zum 01.08.2017;

04.08.2017 Holtik, Sr. Birgit, nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Jugend- und Bildungsreferentin in der Jugendbildungsstätte St. Altfrid zum 31.08.2017, mit 50 % Beschäftigungsumfang zur Pastoralen Mitarbeiterin an der Pfarrei St. Dionysius in Essen und beauftragt mit der Koordination der Seelsorge für junge Erwachsene und Familien mit Wirkung zum 01.11.2017;

04.08.2017 Vidovic, Dragica, zur Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen. Mit

- einem Beschäftigungsumfang von 50 % wird sie in der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in Gelsenkirchen, Gladbeck, Bochum und Watten-scheid sowie in den Pfarreien St. Peter und Paul in Hattingen und St. Peter und Paul in Witten-Sprock-hövel-Wetter tätig sein. In der Pfarrei St. Lauren-tius in Essen wird sie mit 50 % Beschäftigungsum-fang pastorale Projekte begleiten mit Wirkung zum 01.08.2017;
- 28.08.2017 Scheve, Stephan, nach Entpflichtung zum 30.08.2017 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrneh-mung der Seelsorge in der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Fran-ziskus in Bochum mit Wirkung zum 01.09.2017;
- 04.08.2017 Danne, Michael, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Prop-steipfarrei St. Clemens in Oberhausen mit Wirkung zum 01.10.2017;
- 25.09.2017 Müller TC, P. Anno, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und beauftragt, in dem in der Gemeinde St. Elisabeth in Gelsenkirchen-Heßler liegenden Jugendtreff schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung zum 01.10.2017;
- 26.09.2017 Pottbäcker, Markus, zusätzlich zu sei-nem Amt als Pfarrer der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer, zum Pfarrer der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.12.2017;
- 26.09.2017 Marciniak, Eva, nach Entpflichtung zum 30.11.2017 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und von ihrer Beauftragung, ihren Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Linden auszuüben, zur Gemeindereferentin in der Schulpastoral an der Sekundarschule „Am Stop-penberg“, Essen mit einem Beschäf-tigungsumfang von 50 %. Mit einem zusätzlichen Beschäftigungsumfang von 10 % bleibt sie bis zum 31.01.2018 in der Grundschule Bochum-Linden tätig mit Wirkung zum 01.12.2017;
- 26.09.2017 Tolksdorf, Rainer, nach Entpflichtung zum 31.10.2017 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.11.2017;
- 26.09.2017 Schmitz, Marius, nach Entpflichtung zum 30.11.2017 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer und seiner Beauftragung, in der Propsteigemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pas-tor der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer mit einem schwer-punktmäßigen seelsorglichen Auftrag in der Propsteigemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer mit Wirkung zum 01.12.2017;
- 26.09.2017 Kanther, Ursula R., zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen im Marienhospital Osterfeld und der Pfarrei St. Marien in Oberhausen im St. Josef-Hospital mit einen Beschäf-tigungsumfang von jeweils 50 % mit Wirkung zum 01.11.2017;
- 20.10.2017 Neumann, Paul, nach Entpflichtung zum 30.11.2017 von seinem Amt als Pfarrer der Propsteipfarrei St. Cyriakus und Versetzung in den Ruhestand, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor im besonderen Dienst der Prop-steipfarrei St. Cyriakus in Bottrop zum 01.12.2017;
- 25.10.2017 Kaminski, Michaela, zur Pastoralre-ferentin im Bistum Essen mit Wirkung zum 01.11.2017.
- Es wurden die Beauftragungen verlängert am:
- 26.07.2017 Ngolefac, Constant Leke, als Pas-tor der Pfarrei St. Barbara, Mülheim an der Ruhr, mit einem Schwerpunkt in der Gemeinde St. Mariae Rosenkranz, besonders in der Seelsorge für die kamerunischen Gemeindemitglieder sowie der französischsprachigen afrika-nischen Migranten im Bistum Essen mit Wirkung zum 01.09.2017. Der Beschäf-tigungsumfang beträgt für den Zeit-raum bis 31.08.2019 wie bisher 50 %;
- 10.08.2017 Marku MSCS, Sr. Ana, im Bistum Essen bis zum 31.12.2017;
- 26.09.2017 Mauch, Maria, nach Entpflichtung von ihrer Beauftragung als Gemeinderefe-rentin an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen zum 30.11.2017, zur Gemeindereferentin in der Gefängnis-seelsorge der JVA Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.12.2017.

29.09.2017 Kovacic, Damir, unbefristet zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und des Kreisdekanates Altena-Lüdenscheid mit Wirkung zum 01.10.2017.

im KKV war er eine wesentliche priesterliche Stimme für die Kirche in die gesellschaftlichen Bereiche von Ausbildung und Arbeit hinein.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Bergfriedhof in Essen-Fischlaken.

Wir gedenken des Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P

Es wurde der Dienst beendet am:

14.07.2017 Wilk, Barbara, ihren Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Essen zum 31.08.2017;

04.08.2017 Cremer, Andrea, ihren Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Essen zum 31.08.2017.

Es wurde in den Ruhestand versetzt am:

27.09.2017 Nitz, Hermann-Josef, vom einstweiligen Ruhestand in den endgültigen Ruhestand zum 01.11.2017.

Todesfall:

Am Donnerstag, 9. November 2017, verstarb Wilhelm Potthoff.

Der Verstorbene, der zuletzt in Essen-Steele gewohnt hat, wurde am 19. Februar 1931 in Essen-Werden geboren und am 24. Februar 1958 in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er als Kaplan in den Gemeinden St. Antonius in Oberhausen, Heilige Schutzengel in Essen-Frillendorf und in St. Suitbert in Duisburg-Wanheim eingesetzt. Im August 1968 übernahm er die Aufgabe als Religionslehrer an der Eduard-Spranger-Schule, der Städt. Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule und Fachschule für Wirtschaft in Gelsenkirchen-Buer. Kurz darauf wurde er zudem Subsidiar an St. Antonius in Gelsenkirchen-Feldmark. Zum Berufsschulpfarrer wurde er im September 1971, zum Studienrat im Februar 1975 und zum Oberstudienrat im Januar 1979 ernannt. Von 1975 bis 1996 war er zusätzlich Bezirksbeauftragter für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen in Gelsenkirchen-Buer.

Im November 1976 wurde er zum Geistlichen Beirat des Verbandes der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung KKV im Bistum Essen gewählt und engagierte sich in dieser Funktion über mehr als 25 Jahre bis ins Jahr 2003. Im Jahr 1999 wurde Oberstudienrat Potthoff in den Ruhestand versetzt, übernahm aber als Pfarrer im besonderen Dienst auch weiterhin priesterliche und liturgische Aufgaben in der Pfarrei St. Antonius in Gelsenkirchen.

Mit Wilhelm Potthoff ist ein Priester heimgegangen, der zu den ersten nach Gründung des Ruhrbistums Geweihten gehörte und der somit die Geschichte unserer Diözese in ihrem Aufbau, Wachstum und in zahlreichen Veränderungen miterlebt und mitgestaltet hat. In seinen Aufgaben als Religionslehrer und

